Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen

§ 1Träger

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen ist Träger des Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, nachfolgend Diakonisches Werk genannt.
- (2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Altenkirchen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.
- (2) Durch das Diakonische Werk nehmen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr.
 - Zur Erfüllung der Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.
- (3) Aufgaben des Diakonischen Werkes sind:
 - a) Koordinierung diakonischer Aufgaben
 - b) Hilfe und Beratung für Menschen in Not und Abhängigkeit
 - c) Beratung der Kirchengemeinden
 - d) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien
 - e) Organisation von Sammlungen
 - f) Arbeit mit Ehrenamtlichen und deren Begleitung und Weiterbildung
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr und arbeitet mit den anderen örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- (5) Das Diakonische Werk hat, unbeschadet des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinden, die diakonische Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen anzuregen und wahrzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(3) Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V..

§ 4 Mitarbeitende

- (1) Der diakonische Auftrag der Kirche ist für die Arbeitsgebiete und die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes verpflichtend.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sollen der evangelischen Kirche angehören. Ausnahmen richten sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 5 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, der Geschäftsführende Ausschuss und die Geschäftsführung.

§ 6 Kreissynode

- (1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:
 - a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses
 - b) Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses
 - c) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes,
 - d) Entlastung der Jahresrechnung
 - e) Aufnahme von Darlehen
 - f) Gründung selbstständiger diakonischer Einrichtungen und Besetzung der Organe dieser Einrichtungen
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht des Geschäftsführenden Ausschusses entgegen.

§ 7 Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Bestellung der Geschäftsführung
- b) Aufsicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk
- d) Feststellung der Jahresrechnung
- e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten
- f) Entscheidung über Bauvorhaben
- g) Entscheidung zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 Abs. 3 der Kirchenordnung. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich der Kreissynode angehören sollen.
- (2) Die Anzahl der Pfarrstelleninhabenden darf die Anzahl der zum Presbyteramt wählbaren Gemeindeglieder nicht übersteigen.
- (3) Ein Mitglied muss dem Kreissynodalvorstand angehören.
- (4) Mitarbeitende des Diakonischen Werkes sollten nicht als stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl durch die Kreissynode im Amt.
- (7) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel monatlich.
- (8) Die Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der regelmäßige Kontakt zur Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Diakonisches Werkes sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 9 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung
- b) Aufnahme und Einstellung von Arbeitsbereichen, die sich aus den in § 2 (3) der Satzung genannten Aufgaben des Diakonischen Werkes ergeben. Der Kreissynodalvorstand ist vorab zu informieren, der Kreissynode ist spätestens bei der nächsten Tagung zu berichten.
- c) Eine Aufnahme von Arbeitsbereichen ist nur möglich, wenn entstehende Kosten gedeckt sind.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung
- e) Vorlage des vorbereiteten Haushalts- und Stellenplanes an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode
- f) Vorlage der Jahresrechnung an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode
- g) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes mit Ausnahme der Geschäftsführung
- h) Vorschlag für die Wahl der Geschäftsführung
- i) Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk zur Beschlussfassung an den Kreissynodalvorstand
- j) Empfehlung an den Kreissynodalvorstand zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen
- k) Entscheidungen in Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung.
- (2) Sie berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss. Die Geschäftsführung ist zu regelmäßigem Kontakt zur oder zum Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und zu gegenseitiger Information verpflichtet.
- (3) Der Geschäftsführung ist die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes übertragen.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Verwaltung des Budgets.
- (5) Das Diakonische Werk wird durch die Geschäftsführung in der Öffentlichkeit vertreten.
- (6) Die Geschäftsführung zeichnet gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses rechtsverbindlich für das Diakonische Werk.

§ 11 Finanzierung

- (1) Das Diakonische Werk finanziert sich aus Leistungsentgelten, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, sonstigen Einnahmen und der Zuweisung des Kirchenkreises.
- (2) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage des Haushalts- und Stellenplanes wahr.

§ 12 Arbeitskreis für Gemeindediakonie

- (1) Zur Unterstützung und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden wird ein Arbeitskreis für Gemeindediakonie gebildet. Der Arbeitskreis für Gemeindediakonie gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen.
- (2) Dem Arbeitskreis für Gemeindediakonie gehören an:
 - a) je ein Mitglied aus den Presbyterien oder ein sachkundiges Gemeindeglied, das von diesen entsandt wird
 - b) weitere sachkundige und zum Presbyteramt wählbare Gemeindemitglieder können durch den Kreissynodalvorstand berufen werden.
- (3) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung nehmen beratend an den Sitzungen des Arbeitskreises teil.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.
- (5) Der Arbeitskreis wählt Vorsitz und stellv. Vorsitz selbst.
- (6) Der Arbeitskreis tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Ansonsten gelten für die Sitzungen des Arbeitskreises für Gemeindediakonie die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

§ 13 Aufgaben des Arbeitskreises für Gemeindediakonie

- (1) Der Arbeitskreis für Gemeindediakonie beobachtet und verstärkt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen und die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk,
 - b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in den Kirchengemeinden durch das Diakonische Werk.

§ 14 Auflösung des Diakonischen Werkes

Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die noch vorhandenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 4. November 1978 beschlossene Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen außer Kraft.

57610 Altenkirchen, 12.11.2011

DER KREISSYNODALVORSTAND